

Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Meißen

Aufgrund von § 34 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577; 30. Juli); zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) hat der Kreistag des Landkreises Meißen am 28. August 2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Abschnitt

§ 1

Vorsitz im Kreistag

- (1) Der Landrat führt den Vorsitz des Kreistages. Im Falle seiner Verhinderung vertritt der Beigeordnete den Landrat. Bei mehreren Beigeordneten übernehmen diese in der nach § 50 Abs. 3 SächsLKrO vom Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat bestimmten Reihenfolge den Vorsitz.
- (2) Der Kreistag kann aus seiner Mitte einen weiteren Stellvertreter des Landrates wählen, der den Landrat im Falle seiner Verhinderung vertritt, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind.

§ 2

Fraktionen

- (1) Die Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 6 Kreisräten bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden, der Stellvertreter und der Mitglieder sowie alle diesbezüglichen Änderungen sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.
- (3) Den Fraktionen werden zur Wahrnehmung ihrer fachlichen Aufgaben angemessene Mittel jeweils für Sach- und Personalkosten aus dem Haushalt des Landkreises gewährt. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den Fraktionen zur Gewährung und Verwendung von aus dem Haushalt bereitgestellten Mitteln.

§ 3

Sitzordnung

Die Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Landrat die Sitzordnung in der konstituierenden Sitzung des Kreistages. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. Kreisräten, die keiner Fraktion angehören, weist der Landrat den Sitzplatz zu.

2. Abschnitt

§ 4

Einberufung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Kreistages finden nach Bedarf statt, der Kreistag soll jedoch mindestens vier Mal im Jahr einberufen werden. Sie beginnen im Regelfall um 16:00 Uhr und sollen nicht über 22:00 Uhr ausgeweitet werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Landrat und muss den Kreisräten mindestens 10 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Mit der Einberufung sind den Kreisräten die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Sitzungsunterlagen sind so aufbereitet, dass sie deutlich lesbar sind, dem aktuellen Stand entsprechen und die für die Entscheidungsfindung wesentliche Sachverhalte darstellen.
- (2) Den Kreisräten ist das Ergebnis der Vorberatung der Ausschüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse mitzuteilen.

§ 5

Aufstellung, Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Landrat stellt die Tagesordnung der Kreistags- und der Ausschusssitzungen in eigener Verantwortung auf.
- (2) Der Kreistag kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - einen Verhandlungsgegenstand auf die nächste Sitzung zu vertagen, wenn die Vorbereitungszeit für die Kreisräte unzumutbar war und es sich nicht um einen Eilfall handelt.
- (3) Die Tagesordnung kann vor Eintritt in die Tagesordnung durch den Landrat erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 32 Abs. 3 Satz 4 SächsLKro sind. In nichtöffentlicher Sitzung ist dies auch möglich, wenn kein Eilfall vorliegt, aber alle Kreisräte anwesend sind und diese der Erweiterung der Tagesordnung nicht widersprechen. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 6

Teilnahmepflicht

- (1) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung dem Landrat unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Kreisrat eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

- (2) Kreisräten, die sich diesen Verpflichtungen entziehen, kann der Kreistag unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 SächsLKrO ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 EUR auferlegen.

3. Abschnitt

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Kreistages teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Für die Presse werden Plätze freigehalten.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich in sonstiger Weise an den Verhandlungen des Kreistages zu beteiligen. Zuhörer, die die Ordnung stören, können durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder die Rechte und Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern. Dies ist in jedem Einzelfall zu prüfen.
- (4) In nichtöffentlicher Sitzung sind alle Personen außer dem Landrat, den Kreisräten, den Beigeordneten und Dezernenten, den Protokollführern sowie den nach § 40 SächsLKrO Mitwirkenden von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen.

§ 8

Beschlussfähigkeit des Kreistages

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Landrat die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Zur Beschlussfähigkeit des Kreistages wird auf die Vorschriften des § 35 Abs. 2 bis 4 SächsLKrO verwiesen.

§ 9

Beratungsregeln

- (1) Der Landrat trägt die Verhandlungsgegenstände vor. Er kann den Vortrag in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse einem Bediensteten des Landkreises übertragen; auf Verlangen des Kreistages muss er einen solchen zu Sachverständigenauskünften hinzuziehen.
- (2) Der Landrat führt die Beratung in der Reihenfolge der Tagesordnung und erteilt zu jeden Beratungsgegenstand zuerst dem Antragsteller das Wort.
- (3) Der Landrat bestimmt die Reihenfolge der weiteren Redner. In der ersten Debattenrunde erteilt er das Wort in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt in der konstituierenden Sitzung und gilt für die gesamte Wahlperiode. Fraktionslose Kreisräte erhalten nach den Fraktionen das Wort. Ein zweiter Vertreter derselben Fraktion darf erst das Wort erteilt werden, wenn alle anderen Fraktionen und fraktionslosen Kreisräte gesprochen oder auf eine

Wortmeldung verzichtet haben. Nach der ersten Debattenrunde wird den Kreisräten vom Vorsitzenden das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt, bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge.

- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Landrat hat das Recht, sich jederzeit an der Beratung zu beteiligen und Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung zu stellen.
- (6) Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag gesprochen werden. Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens drei Minuten. Sie kann durch Beschluss des Kreistages verlängert oder verkürzt werden. Ein Kreisrat darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (7) Liegen zu einem Beratungsgegenstand ein zustimmendes Votum des vorberatenden Ausschusses vor, findet eine Debatte nur auf Wortmeldung aus der Mitte des Kreistages statt.
- (8) Bei Aufruf des Tagesordnungspunktes vorliegende Änderungs- und Ergänzungsanträge sind unmittelbar im Anschluss an die Vorstellung der Vorlage bzw. des Antrages vorzubringen und zu begründen.
- (9) Jeder Kreisrat ist berechtigt, bei einer Debatte Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit Zustimmung des Vorsitzenden an anwesende Bedienstete des Landratsamtes oder an sachkundige Einwohner und Sachverständige zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Debatte gestellt. Kreisräte können Zwischenfragen zur Sache an den Redner stellen, wenn der Redner dem zustimmt. Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Sachverhalt erst durch Aktenprüfung geklärt werden muss. Die Antwort ist dem Anfragenden schriftlich innerhalb von vier Wochen zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.
- (10) Nach Abschluss der Debatte hat der Antragsteller das Schlusswort, sofern nicht darauf verzichtet wird. Die Redezeit ist auf zwei Minuten begrenzt, sofern nicht vorher nach entsprechendem Antrag einer Verlängerung der Redezeit zugestimmt wurde.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Kreisrat und vom Landrat durch Aufheben der Hand gestellt werden. Ist einem Vorredner bereits das Wort erteilt worden, so wird der Geschäftsordnungsantrag nach dem Wortbeitrag behandelt.

Zur Geschäftsordnung können insbesondere folgende Anträge gestellt werden:

- auf Schluss der Aussprache,
- auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Landrat,
- auf Vertagung,
- auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,

- auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - auf Zählung oder auf Wiederholung der Zählung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so muss nach Rede und Gegenrede sofort abgestimmt werden.
- (3) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Landrat die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 11

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jeder Kreisrat, der sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Landrat die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Kreistag dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

§ 12

Anträge zur Sache

- (1) Jeder Kreisrat oder jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge sind schriftlich an den Landrat zu richten und in der Geschäftsstelle des Kreistages einzureichen. Sie bedürfen einer Begründung und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Die Anträge müssen, wenn sie in der nächsten Sitzung behandelt werden sollen, spätestens 14 Kalendertage vorher in der Geschäftsstelle Kreistag vorliegen. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung ist nur unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 5 SächsLKrO gegeben.
- (2) Änderungsanträge während einer Debatte können von jedem Kreisrat oder vom Landrat gestellt werden. Sie bedürfen ebenso wie das Zurückziehen von Anträgen nicht der Schriftform.
- (3) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden sein und werden zur Prüfung in den Verwaltungs- und Finanzausschuss überwiesen.

§ 13

Beschlussfassung

- (1) Anträge über die geschäftliche Behandlung des Hauptantrages sind voran zu stellen. Änderungsanträge – dies sind der Sache nach auch Ergänzungsanträge – sind vor dem Hauptantrag zu behandeln, wobei für die Reihenfolge der Grad der Abweichung vom Hauptantrag maßgebend ist; der Änderungsantrag, der am weitesten abweicht, ist als erster abzustimmen. Danach ist der Hauptantrag in der ggf. geänderten Fassung zur Schlussabstimmung zu stellen. Bei überwiesenen Angelegenheiten ist zuerst über die Empfehlung des Ausschusses, bei Beteiligung mehrerer Ausschüsse über die Empfehlung des federführenden Ausschusses abzustimmen. Kommt eine Einigung über die Rangfolge

der Abstimmung nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.

- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Landrat zu wiederholen.
- (3) Der Kreistag stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Kreistag im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (4) Aus wichtigem Grund kann der Kreistag geheime Abstimmung beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn mindestens ein Fünftel des Kreistages eine geheime Abstimmung beantragt. Der Antrag auf geheime Abstimmung ist zu begründen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel des Kreistages erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Kreisrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. Die namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Landrat bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 14 Wahlen

- (1) Es gilt § 35 Abs. 7 SächsLKrO.
- (2) Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt sind, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl steht. Ebenfalls ungültig sind solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen.
- (3) Die Zählung der Stimmen nimmt der Landrat oder einer seiner Stellvertreter unter Hinzuziehung von zwei Kreisräten vor. Das Ergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (4) Ist ein Los-Entscheid vorzunehmen, so hat der Landrat zwei Kreisräte zu bestimmen, von denen einer die Lose in Abwesenheit des anderen herzustellen und der andere ein Los zu ziehen hat. Der Landrat stellt das Ergebnis der Losziehung fest. Der Hergang ist in die Niederschrift aufzunehmen.

4. Abschnitt

§ 15

Anfragen, Akteneinsicht

- (1) Schriftliche Anfragen der Kreisräte an den Landrat in Angelegenheiten des Landkreises müssen knapp und sachlich gehalten sein. Sie sind vom Landrat binnen vier Wochen zu beantworten. Sollte eine Beantwortung in dieser Zeit nicht möglich sein, ist ein Zwischenbescheid über den Bearbeitungsstand zu geben. Sofern eine entsprechende Frage bereits gegenüber einem anderen Fragesteller beantwortet worden ist, kann der Landrat auf die entsprechende Antwort verweisen.
- (2) Mündliche Anfragen der Kreisräte an den Landrat in Angelegenheiten des Landkreises können in der Sitzung des Kreistages unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen und Informationen“ gestellt werden. Sie müssen knapp und sachlich gehalten sein. Eine Aussprache findet nicht statt. Der Landrat kann die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Sachverhalt erst durch Aktenprüfung geklärt werden muss. Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) Akteneinsicht ist durch den Landrat auf Verlangen von einem Viertel der Kreisräte zu gewähren. Der Antrag auf Akteneinsicht muss von den Kreisräten schriftlich unterzeichnet sein, den Gegenstand der Akteneinsicht bezeichnen und mindestens einen Beauftragten für die Akteneinsicht benennen. Der Landrat legt in Absprache mit dem Beauftragten einen Termin für die Akteneinsicht fest. Die Einsichtnahme soll innerhalb von vier Wochen nach Stellung des Antrages erfolgen. Die Akteneinsicht findet im Landratsamt statt. Der Landrat oder ein von ihm Beauftragter können während der Akteneinsicht anwesend sein.
- (4) Vor Personalentscheidungen können Kreisräte in folgende Unterlagen Einsicht nehmen:
 - Bewerbung,
 - Lebenslauf,
 - Zeugnisse.

§ 16

Fragestunde, Anhörung

- (1) Der Kreistag und seine Ausschüsse können bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 9 Abs. 3 SächsLKrO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, in der Regel am Anfang der Sitzung Fragen zu Kreisangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde); zu den Fragen nimmt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Aussprache findet nicht statt. Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen.
- (2) Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen und wichtiger, den Kreis betreffender Fragen können der Kreistag und seine Ausschüsse betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit die Anhörung nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. Eine Anhörung ist anzuberaumen, wenn dies ein Viertel der Kreisräte schriftlich beantragt. Die Anhörung muss innerhalb von acht Wochen nach der Antragstellung, aber in jedem Fall noch vor der zu treffenden Entscheidung anberaumt werden. Die zur Anhörung geladenen Personen und Personengruppen nehmen

an der anschließenden Debatte und Entscheidung teil. Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen. Die Schwerpunkte der in der Anhörung vorgebrachten Sachverhalte, sind Bestandteil der Niederschrift.

§ 17

Bericht des Landrates

Zu Beginn der Kreistagssitzung kann der Landrat den Kreistag in mündlicher oder schriftlicher Form über wichtige Angelegenheiten des Kreises und der Verwaltung gemäß § 48 Abs. 4 SächsLKrO unterrichten.

5. Abschnitt

§ 18

Ordnungsgewalt und Hausrecht des Landrates

- (1) In den Sitzungen des Kreistages übt der Landrat die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Er kann sich zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung durch einen von ihm beauftragten Beigeordneten vertreten lassen. Seine Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Kreistages im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, Kreisräte und zugezogene sachkundige Einwohner, die sich während der Sitzung des Kreistages im Sitzungssaal aufhalten, nach vorheriger Ermahnung von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt, erheblich stören. Damit ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (3) Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Landrat zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (4) Entsteht während der Sitzung des Kreistages unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Landrat nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf anderer Weise nicht zu beseitigen ist.
- (5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Landrat die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer neuen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen. Tagesordnungspunkte, die in einer aufgehobenen Sitzung nicht mehr behandelt werden konnten, sind der folgenden Sitzung des Kreistages wieder aufzunehmen.
- (6) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von drei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für mehrere Sitzungen, höchstens jedoch für sechs Sitzungen, die Teilnahme untersagen.

§ 19

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen oder sich fortwährend wiederholen, kann der Landrat zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Kreistag beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Landrat zur Ordnung rufen. Gleiches gilt bei unsachlichen Äußerungen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einmal einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Landrat ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu weiteren Ordnungsmaßnahmen gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 20

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Kreistag nach § 17 Abs. 4 SächsLKrO (Ordnungsgeld) verhängt hat, steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Kreistag in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Kreistages ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

6. Abschnitt

§ 21

Niederschrift über die Sitzungen des Kreistages

- (1) Näheres zum Inhalt und zur Ausfertigung der Niederschrift sowie zur Einsichtnahme in die Niederschrift regelt § 36 SächsLKrO.
- (2) Der Landrat bestellt einen Schriftführer. Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist dem Schriftführer gestattet, für die Aufzeichnung einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen 12 Monate lang aufzubewahren.
- (3) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, spätestens jedoch zur nächsten Sitzung, dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens am dritten Werktag nach der der Kenntnisnahme folgenden Sitzung geltend zu machen. Über die Einwendungen entscheidet der Kreistag.

§ 22

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Kreistag oder seinen Ausschüssen gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Aufgabe des Landrates, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Kreistages, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, sofern dem nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

7. Abschnitt

§ 23

Beschließende und beratende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beschließenden und beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Kreistages sinngemäß anzuwenden.
- (2) Bei Verhinderung eines Ausschussmitglieds werden seine Aufgaben von einem Stellvertreter gleicher Fraktion wahrgenommen.
- (3) Kreisräte, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, können an allen Sitzungen des Ausschusses teilnehmen, auch wenn diese nichtöffentlich tagen. Sie erhalten die Einladung mit der Tagesordnung und das Protokoll der jeweiligen Sitzung zur Kenntnis.

§ 24

Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat gehören der Landrat und je ein Vertreter aus jedem in den Kreistag gewählten Wahlvorschlag an. Ein Wahlvorschlag, der mehr als 15 Mandate erreicht, erhält einen zusätzlichen Sitz.
- (2) Der Ältestenrat soll vom Landrat mit einer Frist von fünf Kalendertagen rechtzeitig vor einer Kreistagssitzung einberufen werden. In dringenden Fällen kann die Einberufung frist- und formlos erfolgen.
- (3) Sowohl der Landrat als auch die Mitglieder des Ältestenrates können sich im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.
- (4) Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften über die Geschäftsführung des Kreistages sinngemäß. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist ein Protokoll anzufertigen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

§ 25
Schlussbestimmungen

Jedem Kreisrat und den Mitgliedern der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 26
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kreistages Meißen vom 14. Oktober 1999 sowie die Geschäftsordnung des Kreistages Riesa-Großenhain vom 13. September 2004 außer Kraft.

Meißen, 28. August 2008

Arndt Steinbach
Landrat